

Nr. IV/5-173-Kirch 02/80

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG); Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Kirchheim, Flurlage "Finstere Kammer", Teilfläche der Fl. Nr. 2015 mit der Bezeichnung "Steinbruch Kühruh"

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28. 07. 1982 Nr. 820-8631.00-3/82 genehmigte

## Rechtsverordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand:

- (1) Eine Teilfläche der Fl. Nr. 2015 in der Gemarkung Kirchheim, Flurlage "Finstere Kammer", wird mit der Bezeichnung "Steinbruch Kühruh" als Naturdenkmal geschützt.

#### Lagebezeichnung:

nordwestlich der Gemeinde Kirchheim; westlich des Feldweges Richtung Kirchheim — Sellenberger Hof.

- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal ist ca. 0,21 ha groß. Die das Grundstück im Osten begrenzende Felswand gehört nicht zum Schutzgegenstand.
- (3) Die Lage des Naturdenkmales und dessen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1:1.000 orange eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Der "Steinbruch Kühruh" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (Feuchtgebiet als Brut- und Lebensraum für Lurche und Kriechtiere, z. B. Teibbauchunke und Ringelnatter).

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde die geschützte Fläche zu verändern und zu zerstören, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:
- a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen;
  - b) den vorhandenen Bewuchs zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
  - c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;

f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder zu verbrennen; z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen);

g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen;

h) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten;

i) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.

- (2) Es ist darüberhinaus verboten, das Naturdenkmal in anderer Weise zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Motore laufen zu lassen, zu lärmern, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Vorrichtungen vorzunehmen.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten des § 3 sind die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang;

### § 5

#### Genehmigungen

- (1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die dem Schutzzweck des Naturdenkmales nicht zuwiderlaufen. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verböten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) die Beachtung der Verböte zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist.

- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung und Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatschG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Anzeige kann gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei den Gemeinden Hochberg oder Waldbüttelbrunn abgegeben werden. Diese sind verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung ohne Genehmigung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.
- (6) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder

die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 29. Juli 1982  
Landratsamt Würzburg

gez. *Dr. Schreier*  
Landrat

(S)

Naturdenkmalskarte Maßstab 1 : 1.000  
zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 29.07.1982 über das flächenhafte Naturdenkmal "Steinbruch Kühruh" in der Gemarkung Kirchheim, Teilfläche der Fl.-St.Nr. 2015, in der Flurlage "Finstere Kammer".

(Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 10.08.1982)

Die Naturdenkmalskarte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 29.07.1982  
Landratsamt Würzburg

*D. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



*Finstere Kammer*



M 1 : 1000

Gemarkung Kirchheim

Steinbruch Kühruh

Fl.-Nr. 2015

top. Karte 6325, flk. 74-54

Amtsbl. Nr. 26 vom 10.08.82

